Sprachkurszugänge

→ Zusammenstellung auf Basis von Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Öffnung der Integrationskurse im Rahmen von § 44 Abs. 4 AufenthG für

- 1. alle Asylbewerbenden unabhängig von "guter Bleibeperspektive", Herkunftsland oder Einreisedatum
- 2. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG
- 3. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG

Zugang zum Integrationskurs

- 1. Asylbewerbende
 - Nachweis einer gültigen Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG
 - Asylverfahren darf zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sein
 - neu einreisende Asylbewerbende
 - Personen, die sich schon in Deutschland aufhalten, über deren Antrag aber noch nicht rechtskräftig entschieden wurde
- 2. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG
 - Zulassung im Rahmen des § 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
 - Zulassung erst nach Vorlage des neuen Titels vorher muss Beantragung des Titels und Erteilung durch ABH erfolgen
- 3. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG
 - zuletzt angewandt für Geflüchtete aus der Ukraine
 - keine praktischen Änderungen

Hinweise Umsetzung

- neue <u>Antragsformulare</u> auf Homepage des BAMF
- neue Anträge werden von den Regionalstellen dezentral bearbeitet → dorthin senden
 - für den Landkreis Diepholz Regionalstelle Osnabrück
- Asylbewerbende werden von Amts wegen automatisch vom Kostenbeitrag befreit
 - Fahrtkostenanträge sind trotzdem zu stellen
- Geflüchtete aus der Ukraine sind weiterhin automatisch kostenbefreit
- Verpflichtung der Personen zur Anzeige, wenn keine Leistungen mehr bezogen werden, muss von Personen selbst erfolgen (nicht durch den Sprachkursträger)
- Personen mit Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG müssen eine Kostenbefreiung unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises beantragen